

ihm kein Leid zufügte, zeige, daß man der Obrigkeit auch dann Ehrfurcht schulde, wenn sie unrecht zu handeln scheint. An Hand von verschiedenen Beispielen aus dem Alten Testament weiß der Verfasser zu zeigen, daß jeder Widerstand gegen den Fürsten des Todes würdig ist¹⁾, und daß sich die unbedingte Gewalt des Herrschers auch auf die Geistlichkeit erstreckt: die Könige des alten Bundes haben die Hohenpriester eingeseßt und vertrieben.²⁾

Diese Ausführungen weiß der Autor durch eine Reihe von Kanones zu erhärten. Er führt verschiedene Konzilsbeschlüsse an, die sich in gleicher Reihenfolge und mit fast dem gleichen Wortlaut im Dekret Burchards von Worms finden und zweifellos aus dieser seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch in Italien bekannten Sammlung entnommen sind.³⁾ Es handelt sich dabei hauptsächlich um Beschlüsse des 6. und 7. toletanischen Konzils⁴⁾, welche den Gehorsam gegen den Fürsten ausdrücklich einschärfen und alle Angriffe auf sein Leben aufs schärfste ahnden; Bestimmungen, die auch sonst in kanonistischen Werken des 10. und 11. Jahrhunderts gelegentlich zitiert werden.⁵⁾

Den Pflichten des Untertanen wird abermals im Anschluß an Gregors *Regula* das Bild eines wahren rector gegenübergestellt.⁶⁾ Von Natur aus ist dem Menschen nur das Tier unterworfen, wie

¹⁾ S. 674 Z. 18.

²⁾ S. 669 Z. 25.

³⁾ c. 22—29 = *Decretum Burchardi* lib. 15, c. 22—29 (Migne, *Patr. lat.* 140, 901 ff.), zur Verbreitung dieser Sammlung jetzt O. Meyer, *Überlieferung und Verbreitung des Dekrets Burchards von Worms*, Zs. f. R.G., Kan. Abt. 24 (1935), 141 ff.

⁴⁾ c. 24 = *Concil. Toletan. VII* c. 1; c. 25 = *Concil. Toletan. VI* c. 17; c. 26 = *Concil. Toletan. VI* c. 18; c. 27 = *Concil. Toletan. VI* c. 14; c. 28 = *Concil. Toletan. VI* c. 16.

⁵⁾ c. 25—28 finden sich in der noch ungedruckten *Collectio Anselmo dedicata* lib. 7, c. 6, 7, 8 und 10; c. 25—27 auch bei Bonizo, *Liber de vita christiana* lib. 7, c. 12—14 (hg. von E. Perels S. 240 f.); c. 25, 26 und 28 bilden in der Fassung der *Coll. Anselmo dedicata* jenes kanonistische Bruchstück, welches in den *Libelli de lite* 2, 421 als Teil XI der Schriften der schismatischen Kardinäle gedruckt ist, aber wie jüngst C. Erdmann, *Gesta Romanæ ecclesiæ contra Hildebrandum*, Zs. für R.G. Kan. Abt. 26 (1937), 436 Anm. 1 gezeigt hat, in keinem Zusammenhang mit dieser Streitschrift steht.

⁶⁾ Die ganze Erzählung S. 672 Z. 32—42 ist entnommen aus der *Regula* lib. 2 c. 6 (Migne, *Patrol. lat.* 77, 34).